



# Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und Konsequenzen für das Wohnrecht

---

Workshop Wohnbau barrierefrei

15. Oktober 2013, Salzburg

Andrea Ludwig, Klagsverband

# Klagsverband



Nichtregierungsorganisation (NGO) mit Sitz in Wien

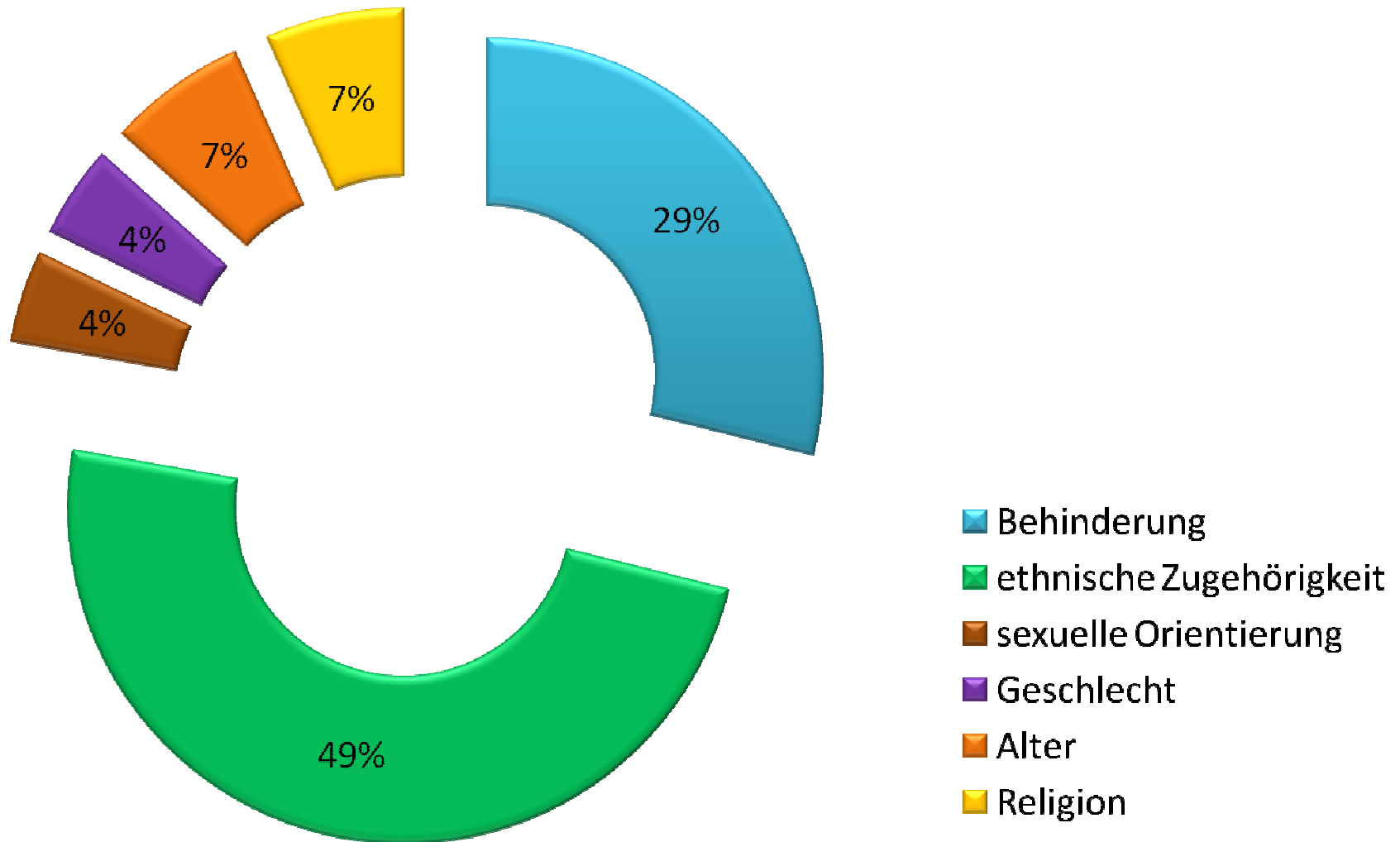


2004 gegründet

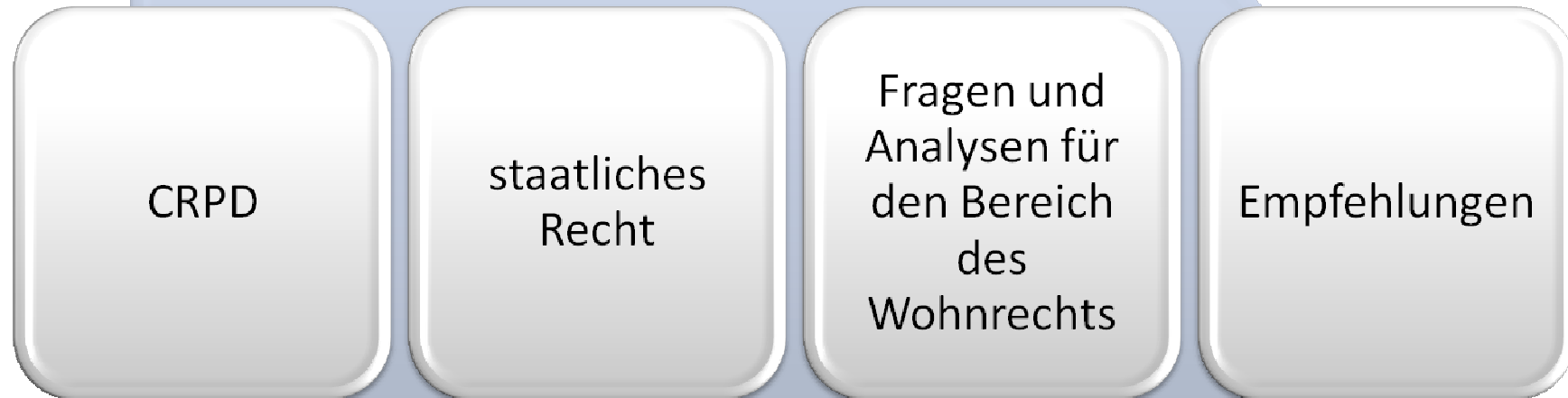


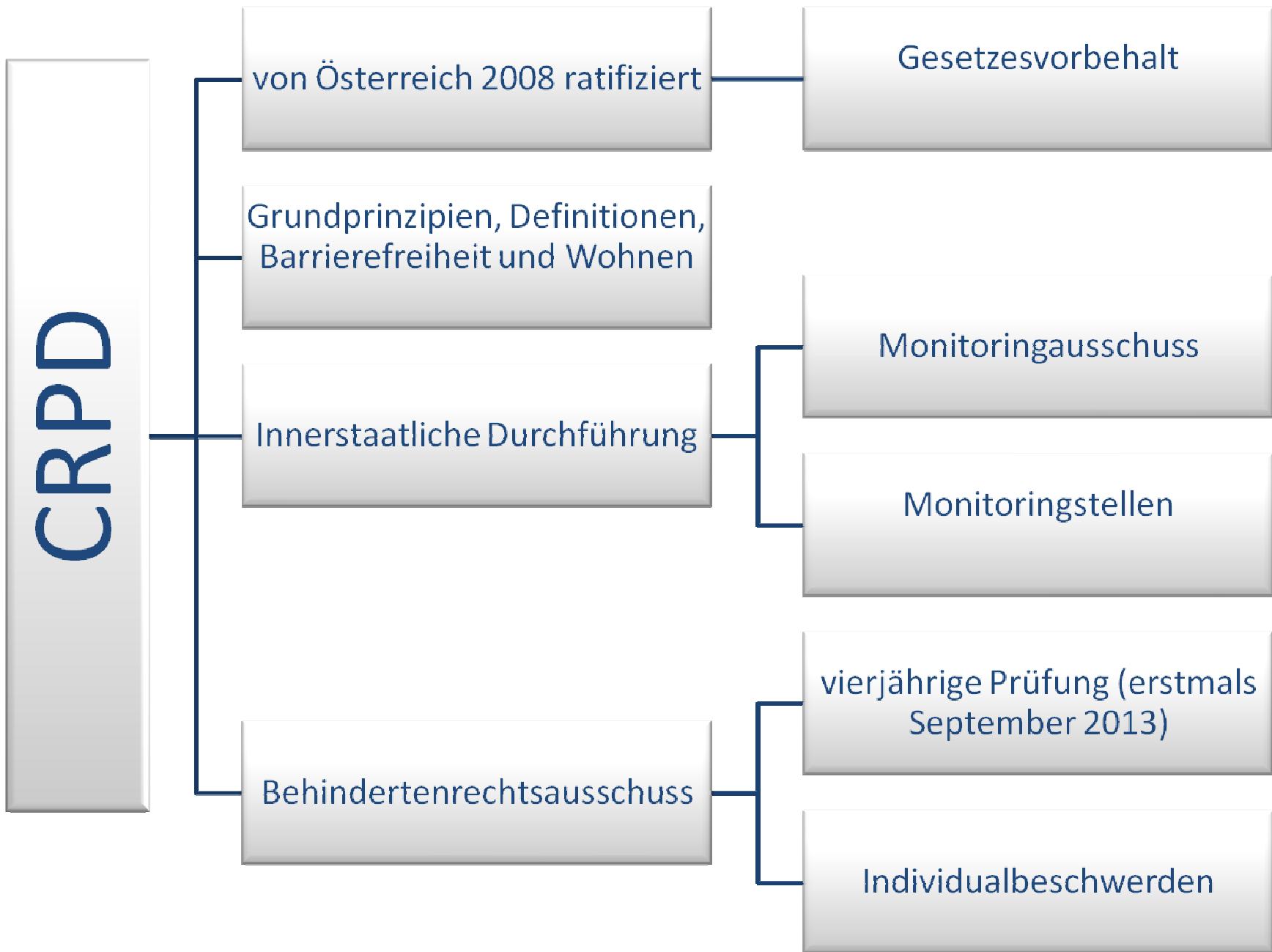
besteht derzeit aus 35 Mitgliedsvereinen in ganz Österreich

# Klagsverband - Verfahren



# Themen





# Zweck der CRPD

- „vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen
- zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und
- die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“

# Definition: Behinderung

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, ...

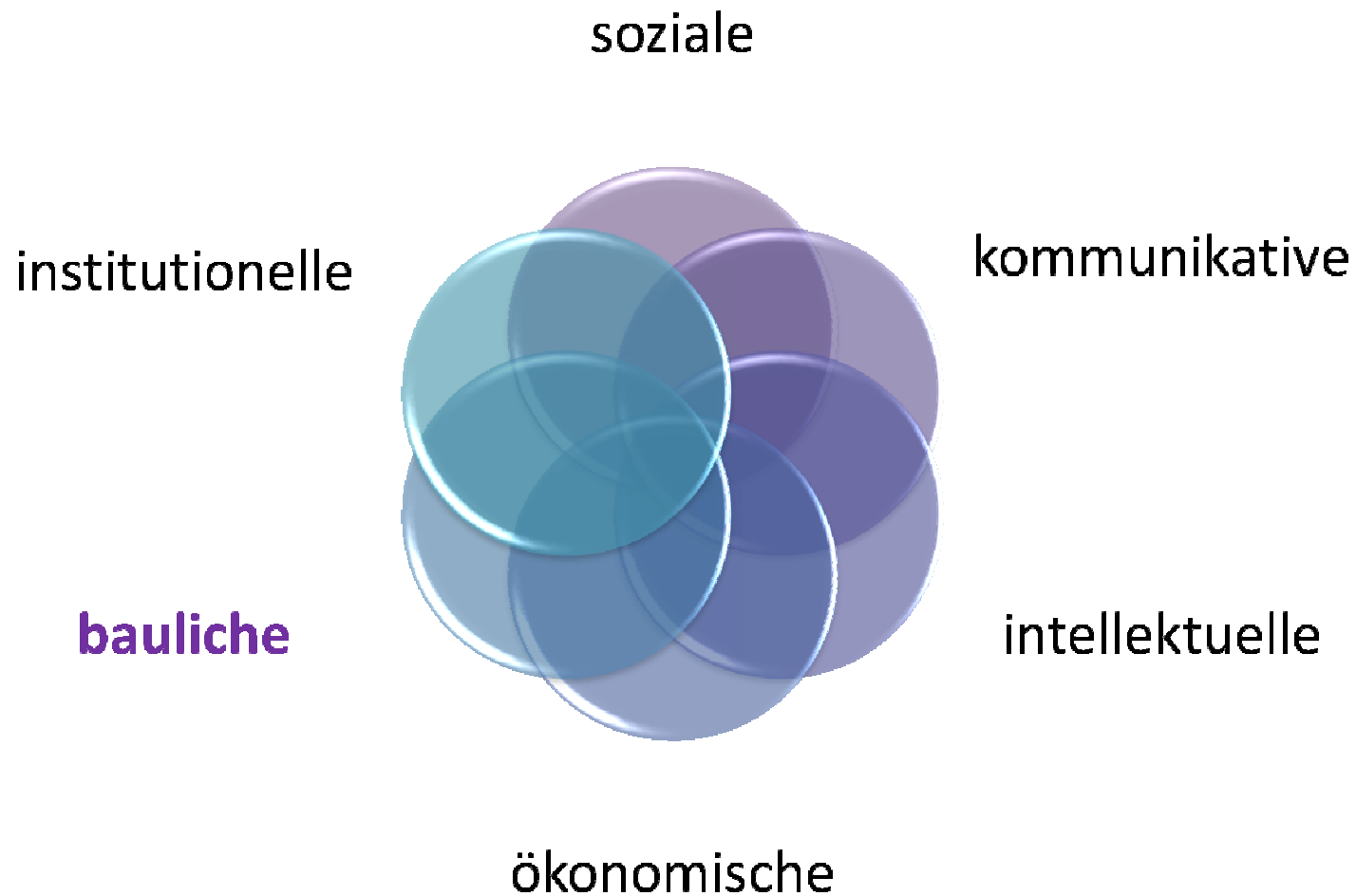
- die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
- welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren
- an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

# Definition: Diskriminierung

- „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung,
- die **zum Ziel oder zur Folge** hat,
- dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.
- Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der **Versagung angemessener Vorkehrungen;**“



# Dimensionen von Barrierefreiheit



# Barrierefreiheit

## Art 9 CRPD

- gilt u.a. **für Gebäude** (nicht abschließende Liste)

Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen für

- Mindeststandards
- Vorgaben für AnbieterInnen von Diensten
- Schulungen
- Brailleschrift in Gebäuden, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen
- Zugang zu Information und Kommunikationstechnologien

# Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Art. 19 formuliert folgende Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen:

- ihren **Aufenthaltort** frei zu wählen,
- selbst zu entscheiden, **wo** und mit wem sie leben,
- nicht in besonderen Wohnformen** leben zu müssen

Staatliches Recht

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz  
(BGStG)

baurechtliche Bestimmungen  
(Bauordnungen, Bautechnik- und  
Baupolizeigesetze)

technische Normen (OIB-Richtlinie, ÖNORM  
B1600,...)

Mietrechtsgesetz (MRG),  
Wohnungseigentumsgesetz (WEG),  
Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG),  
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

# BGStG - Ziel

## § 1:

Ziel...

- Diskriminierung zu beseitigen oder zu verhindern
- gleichberechtigte Teilhaben von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und
- ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen

# BGStG - Diskriminierung

- **unmittelbare** Diskriminierung

- Barriere = **mittelbare** Diskriminierung (neutrale Merkmale gestalteter Lebensbereiche, die Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise benachteiligen können)

  - außer: Beseitigung rechtswidrig, unzumutbare Belastung

- bei Beurteilung, ob mittelbare Diskriminierung vorliegt, ist auch Einhaltung der anwendbaren (baurechtlichen) Vorschriften zu prüfen

# BGStG - Ansprüche

## Rechtsfolge

- materieller und immaterieller Schadenersatz

## Rechtsdurchsetzung

- Schlichtung vor Bundessozialamt
- bei Scheitern: Klage

# Fragen für den Wohnbereich

- Habe ich einen Anspruch, wenn ...
- ... ich eine Wohnung wegen meiner Behinderung nicht bekomme?
- ... ich meine gemietete Wohnung nach Bezug barrierefrei adaptieren muss?
- ... eine bestehende Barrierefreiheit durch Umbau beseitigt wird?
- Wer trägt die Kosten für Adaptierung und Rück- oder Umbau?



# Analyse für den Wohnbereich

## BGStG

- Ansprüche auf Schadenersatz
- kein Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch

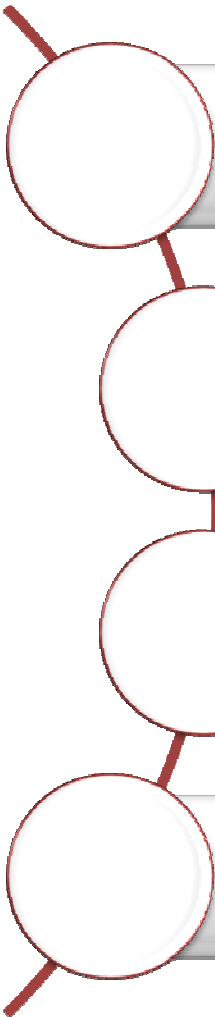
## Wohnrecht

- kein Eingang der Barrierefreiheit in die wohnrechtlichen Bestimmungen
  - Anpassung, Änderung, Verbesserung, Erhaltung
  - Finanzierung der Maßnahmen auf eigene Kosten
  - Umsetzung an Zustimmung geknüpft

## Baurecht

- baurechtliche Vorschriften uneinheitlich und unzureichend

# Empfehlungen



Beseitigungs- und Verbesserungsanspruch im BGStG

Einheitliche baurechtliche Bestimmungen in den Landesgesetzen

Parteistellung für Behindertenverbände in baurechtlichen Verfahren für größere Wohnbauten

spezielle Regelungen für Recht auf Umbau und Kostentragung in den einzelnen Materiengesetzen

# Kontakt

## Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Schönbrunner Straße 119/13

1050 Wien

Tel.: ++43 (0) 1 – 961 0585 – 24

Fax: ++43 (0) 1 – 929 1399 – 99

Mail: [info@klagsverband.at](mailto:info@klagsverband.at)

Web: [www.klagsverband.at](http://www.klagsverband.at)